



**CB**

# Europäisches Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Caspar Behme  
Wintersemester 2023/2024

# § 5 – Rechtsetzung der Europäischen Union im Gesellschaftsrecht



- Art. 50 Abs. 1, Abs. 2 lit. g AEUV
  - Berechtigt nach h.M. zur Angleichung des „gesamten“ Gesellschaftsrechts
  - Nur Richtlinien erfasst
  - P.: Rechtsformwahrende Verwaltungssitzverlegung?
- Art. 114, 115 AEUV
  - Spielen zur Angleichung der mitgliedstaatlichen Gesellschaftsrechte keine Rolle
  - Richtlinien zur Ergänzung des Status der SE und der SCE
- Art. 352 AEUV
  - „Vertragsabrundungskompetenz“
  - Von Bedeutung für den Erlass europäischer Verordnungen

# § 5 – Rechtsetzung der Europäischen Union im Gesellschaftsrecht



- Kodifizierung von sechs Richtlinien im Bereich des Europäischen Gesellschaftsrechts durch die Richtlinie über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts
  - Publizitätsrichtlinie (1. Richtlinie) und Zweigniederlassungsrichtlinie (11. Richtlinie)
  - Kapitalrichtlinie (2. Richtlinie)
  - Verschmelzungsrichtlinie (3. Richtlinie), Spaltungsrichtlinie (6. Richtlinie) und Internationale Verschmelzungsrichtlinie (10 Richtlinie)
- Nicht kodifiziert wurden u.a.
  - Einpersonen-GmbH-Richtlinie (12. Richtlinie)
  - Aktionärsrechterichtlinie
  - Jahresabschlussrichtlinie (4. Richtlinie), Richtlinie über den konsolidierten Abschluss (7. Richtlinie) und Abschlussprüfungsrichtlinie

# § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Publizitätsrichtlinie



---

- Historie
  - Ursprgl.: RL 68/151/EWG
  - Neufassung („Kodifizierung“): RL 2009/101/EG
  - Nunmehr: Art. 1 ff. GesRL
- Anwendungsbereich: Kapitalgesellschaften
  - In Deutschland: AG, GmbH, KGaA
- Regelungsgegenstände:
  - Offenlegung wesentlicher, die Gesellschaft betreffender Angaben
  - Wirksamkeit der für die Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen
  - Nichtigkeit der Gesellschaft

# § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Publizitätsrichtlinie



- Offenlegung
  - Wichtigste Publizitätsgegenstände
    - Satzung (nebst Änderungen)
    - Besetzung der Organe
    - Vertretungsbefugnis (Allein- oder Gesamtvertretung)
    - Jahresabschluss
  - Publizitätsmittel
    - In Deutschland grds. Publikmachung durch das Handelsregister
    - Möglichkeit der elektronischen Einreichung
    - Bekanntmachung (in Deutschland: § 10 HGB)
  - Publizitätswirkung
    - Grundsatz der negativen Publizität, d.h. publizitätspflichtige Urkunden und Angaben kann die Gesellschaft Dritten erst nach der Bekanntmachung entgegensetzen (Art. 16 Abs. 6 Ges-RL)
    - Positive Publizität: Art. 8 Ges-RL in Bezug auf Vertretungsmacht
    - Berufung auf tatsächliche Sachlage immer möglich (Art. 16 Abs. 7 Ges-RL)

# § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Publizitätsrichtlinie



- Wirksamkeit der von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen
  - Handeln im Namen der werdenden juristischen Person (Art. 7 Abs. 2 Ges-RL)
    - Gesamtschuldnerische Haftung derjenigen Personen, die im Namen der in Gründung befindlichen Kapitalgesellschaft gehandelt haben
    - Vgl. in Deutschland: § 11 Abs. 2 GmbHG und § 41 Abs. 1 AktG
  - Fehlerhafte Bestellung des Organwalters
    - Ausnahmsweise positive Publizität (Art. 8 Ges-RL)
  - Grundsatz der unbeschränkten und unbeschränkbaren Vertretungsmacht
    - Vertretungsmacht wird nicht durch den Gegenstand des Unternehmens beschränkt (Art. 9 Abs. 1 Ges-RL); vgl. in Deutschland: §§ 82 AktG, 37 Abs. 2 GmbHG) = Absage an die ultra vires-Lehre
    - Beschränkung der Vertretungsmacht auch durch Satzung / Gesellschafterbeschluss nicht möglich (Art. 9 Abs. 2 Ges-RL)

# § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Publizitätsrichtlinie

---



- Nichtigkeit der Gesellschaft
  - Angleichung der mitgliedstaatlichen Voraussetzungen, unter denen eine Gesellschaft nichtig sein kann (Art. 11, 12 Ges-RL)
  - Voraussetzungen der Nichtigkeit
    - Nichtigkeit kann nur durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden
    - Abschließender Charakter und restriktive Auslegung möglicher Nichtigkeitsgründe
  - Wirkung der Nichtigkeit
    - Liquidation der Gesellschaft
    - Keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Verpflichtungen, die für die Gesellschaft begründet worden sind

# § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Zweigniederlassungsrichtlinie

---



- Nunmehr: Art. 29 ff. Ges-RL
- Zulässigkeit von Zweigniederlassungen folgt aus der Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV)
- Regelungsgegenstand der Richtlinie: Publizitätsausdehnung auf Zweigniederlassungen
- Doppelte Schutzrichtung:
  - Erleichterung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit
  - Gläubigerschutz
- Begriff der Zweigniederlassung
  - Keine eigene Rechtspersönlichkeit
  - Anlegung auf eine gewisse Dauer und sachlich / personell entsprechend ausgestatteter Geschäftsbetrieb, der insbesondere eine Geschäftsleitung hat, die befugt ist, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte vorzunehmen

## § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Kapitalrichtlinie

---



- Ursprgl.: Richtlinie 77/91/EWG, wurde ersetzt durch Richtlinie 2012/30/EU
- Nunmehr: Art. 2 ff., 44 ff. Ges-RL
- Regelungsgegenstand der Richtlinie: Angleichung der Vorschriften über Aufbringung und Erhaltung eines Mindestkapitals der Aktiengesellschaft
- Anwendungsbereich: Nur Aktiengesellschaften
- Doppelte Schutzrichtung:
  - Erleichterung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit
  - Gläubigerschutz

## § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Kapitalrichtlinie

---



- Mindestangaben in Satzung oder Errichtungsakt (Art. 3 GesRL)
- Mindestangaben in Satzung, Errichtungsakt oder gesonderten offenlegungspflichtigen Schriftstücken (Art. 4 GesRL)
- Absinken der Gesellschafterzahl unter gesetzliche Mindestzahl oder Vereinigung aller Aktien in einer Hand (Art. 6 GesRL)

# § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Kapitalrichtlinie



- Der Grundsatz des festen Kapitals
  - Mindestkapital von 25.000 EUR (Art. 45 Abs. 1 GesRL)
  - Zerlegung des Kapitals in Aktien
  - Verbot der Unterpari-Emission (Art. 47 GesRL)
- Einlagen
  - Bareinlagen
  - Sacheinlagen
    - Nur Vermögensgegenstände, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist (Art. 46 GesRL), z.B. Grundstücke, Forderung auf Lieferung von Kohle, Lizenzrechte, Patente etc.; NICHT: Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen
    - Offenlegung der Sacheinlage, des Namens des Inferenten und des Einbringungswertes (Art. 4 lit. h GesRL)
    - Werthaltigkeitsprüfung (Art. 49 ff. GesRL) und Offenlegung des Sachverständigenberichts
  - Leistung von Einlagen innerhalb bestimmter Fristen (Art. 48 GesRL, vgl. § 36a AktG)

# § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Kapitalrichtlinie



- Ausschüttungen an die Aktionäre
  - Verbot der Ausschüttung des gezeichneten Kapitals und der gebundenen Rücklagen (Art. 56 GesRL)
  - Strengere Regelung in § 57 Abs. 3 AktG: Ausschüttung darf nur aus dem Bilanzgewinn erfolgen
- Eigene Aktien
  - Zeichnung eigener Aktien bei Gründung der Gesellschaft ist unzulässig (Art. 59 GesRL)
  - Soweit die Mitgliedstaaten den Erwerb eigener Aktien zulassen, statuiert Art. 60 GesRL Mindestvoraussetzungen; insbesondere darf die Zahlung des Erwerbspreises nur aus dem freien, nicht zur Deckung des gezeichneten Kapitals und der Rücklagen erforderlichen Vermögen erbracht werden und der Wert der erworbenen Aktien 10 % des gezeichneten Kapitals nicht überschreiten. Über den Erwerb entscheidet die Hauptversammlung.
  - Kein Stimmrecht aus eigenen Aktien (Art. 63 GesRL)

# § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Kapitalrichtlinie



- Kapitalerhöhung
  - Erfordernis des Schutzes von Altgesellschaftern
  - Voraussetzung: Beschluss der Hauptversammlung (Art. 68 GesRL); keine Kapitalerhöhung durch den Vorstand oder durch außenstehende Dritte zulässig
  - Ausnahme: durch Satzung oder Beschluss der Hauptversammlung eingeführtes genehmigtes Kapital, d.h. in dieser Höhe ist der Vorstand zur Durchführung einer Kapitalerhöhung berechtigt
  - Bei Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen: Werthaltigkeitsprüfung und Offenlegung
  - Bezugsrecht der Altaktionäre (Art. 72 GesRL); Bezugsrechtsausschluss setzt Beschluss der Hauptversammlung voraus
- Kapitalherabsetzung
  - Ebenfalls Beschluss der Hauptversammlung erforderlich
  - Recht der Altgläubiger auf Sicherheitsleistung

# § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Jahresabschlussrichtlinie

---



- Zweck der Richtlinie
  - Formelle und materielle Gleichwertigkeit der Jahresabschlüsse der europäischen Gesellschaften
  - Größenspezifische Rechnungslegung
- Bestandteile der Rechnungslegung
  - Jahresabschluss
    - Bilanz: Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden
    - Gewinn- und Verlustrechnung: Gegenüberstellung von Aufwänden und Erträgen
    - Anhang: Erläuterung von Bilanz und GuV
  - Lagebericht: Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft so, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht; Adressat: Der mit dem Bilanzrecht nicht vertraute Leser

## § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: RL über den konsolidierten Abschluss

---



- Zweck der Richtlinie
  - Informationsinteresse Dritter an Informationen über die Lage des Gesamtkonzerns; Bilanz der Muttergesellschaft nicht aussagekräftig
  - Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, als wäre er eine rechtliche Einheit
- Anwendungsbereich
  - Kontrolle (Art. 1 Abs. 1 RL)
  - Beherrschender Einfluss oder einheitliche Leitung (Art. 1 Abs. 2 RL)

# § 5 – Unionsrechtliche Anforderungen an die Gründung und Finanzverfassung von Gesellschaften: Abschlussprüfungsrichtlinie

---



- Vorgänger: Prüferbefähigungsrichtlinie (8. Richtlinie)
  - Qualifikation und Registrierung von Abschlussprüfern
- Darüber hinausgehende Regelungsgegenstände
  - Unabhängigkeit des Prüfers
  - Konkretisierung von Prüferpflichten
- Haftung des Abschlussprüfers
  - Gegenüber der Gesellschaft
  - Gegenüber Dritten